

Satzung DJK Rasensport Aachen-Brand e.V.

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK Rasensport Aachen-Brand“ mit dem Zusatz e.V. Der Verein wurde 1904 gegründet. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Brand.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 1785 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt das DJK-Logo. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend, der Erziehung und Bildung, der Kultur, der Heimatpflege und des öffentlichen Gesundheitswesens mit allen damit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- (2) Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - b) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - d) die Teilnahme an eigenen und fremden sportspezifischen Veranstaltungen;
 - e) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen;
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
 - g) Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - h) die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im DJK Verband
 - b) im Stadtportbund Aachen und
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter im Sinne der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Tätigkeits- bzw. Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für den Vertragsinhalt ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen zahlen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Zahlung darf nur erfolgen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins dies erlauben. Ein Rechtsanspruch auf einen Aufwendungsersatz besteht nicht.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt eine Finanzordnung zu erlassen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Angebote des Vereins nutzen.
- (3) Inaktive Mitglieder sind natürliche bzw. juristische Personen und Personengesellschaften, die den Verein durch ihren Beitrag fördern und ihn materiell und ideell unterstützen. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden dem Vorstand vorgeschlagen. Für die Ernennung ist ein Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit erforderlich.
Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit aberkennen, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auf vereinseigenem Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Ablehnung muss diese nicht begründet werden.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Mitglieder Kraft dieser Satzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - f) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss der Austritt durch einen gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes mit Gründen mitzuteilen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
Sie haben ab dem 7. Lebensjahr gleiches Stimmrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auf der Mitgliederversammlung haben Mitglieder erst ab dem 12. Lebensjahr Stimmrecht.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Geschäftsunfähige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Dies kann auch nicht durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Organe nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane bzw. der Übungsleiter, Trainer und Helfer zu befolgen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der persönlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere: die Änderung der Anschrift, die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren, Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Wechsel der Abteilung, Beendigung der Schulausbildung bzw. Studienzzeit).

§ 11 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der unter Absatz 1 genannten Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, wenn der Beitrag nicht bis zur festgesetzten Zahlungsfrist eingegangen ist. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag über die Zahlungsfrist hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand Aufschub, Ermäßigung oder Nachlass gewähren.
- (7) Detaillierte Regelungen ergeben sich aus der Beitragsordnung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.

C. Organe des Vereins

§ 12 Die **Vereinsorgane** sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung möglichst im ersten Quartal statt.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - Entlastung des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Entlastung und Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren;
 - Bestätigung der Abteilungsleiter;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung;
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren;
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann erfolgen:
 - mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung und/oder
 - durch Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen und/oder
 - durch Aushang in den örtlichen Schaukästen und/oder
 - auf der vereinseigenen Internetseite.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung eine Ergänzung der vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.
Der Geschäftsführer übernimmt die Protokollführung. Bei dessen Abwesenheit bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
Sollte der geschäftsführende Vorstand verhindert sein, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Sollte ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, so ist geheim abzustimmen.
- (3) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (4) Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem
 - geschäftsführenden Vorstand und
 - erweitertem Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem BeitragswartBei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Abteilungsleitern
 - dem Präses, der von der katholischen Pfarre St. Donatus benannt wird.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 17 Wahl und Aufgabenbereich des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ergänzen.
Die nächste Mitgliederversammlung muss dieses Vorstandsmitglied bestätigen.
- (3) Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so muss innerhalb von acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der geschäftsführende Vorstand zu wählen ist.
Falls auf dieser Mitgliederversammlung kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wird, so hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsamt zugewiesen sind. Regelungen ergeben sich aus den „Richtlinien zur Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstands“, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen.
- (6) Die in den jeweiligen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
Sollte ein Abteilungsleiter verhindert sein, kann er einen Vertreter benennen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (3) Sitzungen des Vorstands bzw. geschäftsführenden Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer einberufen. Sind beide verhindert, so kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Einladungen vornehmen.
Alle Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer geleitet.
- (4) Die Entscheidungen des Vorstands bzw. geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (5) Über die Vorstandssitzungen bzw. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand hält mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung ab.
Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt Vorstandssitzungen ohne den erweiterten Vorstand einzuberufen.

§ 19 Die Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann die Bildung von Abteilungen beschließen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand räumt den Abteilungen Eigenverantwortung im Rahmen ihrer Aufgabengebiete ein. Dabei regeln die Abteilungen ihre Strukturierung/Aufbau/Organisation selbstständig.
Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedarf und die im Einklang mit der Vereinssatzung stehen muss.
- (3) Die Abteilungen definieren die Zuständigkeitsbereiche ihrer Mitarbeiter.
- (4) Die Abteilungsleiter müssen dafür Sorge tragen, dass den Abteilungen geeignete Übungsleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- (5) Abteilungsetats werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins vorgeschlagen und vom Vorstand festgelegt.
- (6) Die Abteilungen entscheiden über die Verwendung der ihnen durch den Verein zufließenden Mittel (Abteilungsetats) unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Abteilungskassen sind mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf auf Anforderung dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, auf jeden Fall zum Ende des Geschäftsjahres.
- (7) Die Abteilungen bezahlen aus den Abteilungskassen die Übungsleiter bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- (8) Die Abteilungsleiter gehören dem Vorstand an.
- (9) Bei Wahl eines Abteilungsleiters ist dieser spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse (Haupt- und Abteilungskassen) und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen und Richtlinien zu erlassen, in denen Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt werden.

Die Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Entschädigung im Sinne der Ehrenamtspauschale erhält, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 23 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die alte Satzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Satzung erarbeitet ist und von der Mitgliederversammlung angenommen und im Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 24 Austritte aus Verbänden

Der Austritt aus dem DJK-Verband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Verband“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Aachen einzuladen.

Der Austrittsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt ist hierbei nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins zunächst zur treuhändischen Verwaltung an die katholische Pfarrgemeinde St. Donatus Aachen-Brand übertragen.
Sollte sich der Verein nicht innerhalb von 5 Jahren neu gebildet haben, so kann die katholische Pfarrgemeinde St. Donatus Aachen-Brand das Vereinsvermögen zur Unterstützung eines Projektes im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 verwenden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 26 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder zukünftig aufgenommene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden oder ihre Rechtswirksamkeit auf sonstige Weise verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine dem Satzungszweck angemessene Regelung getroffen werden, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins entspricht.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. März 2010 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.